

Hauptsatzung der Stadt Dassow

vom _____

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Stadtgebiet

- (1) Zur Stadt Dassow gehören neben dem Ort Dassow die Ortsteile Barendorf, Benckendorf, Feldhusen, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Harkensee, Holm, Johannstorf, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Pötenitz, Prieschendorf, Rosenhagen, Schwanbeck, Tankenhagen, Volkstorf, Wieschendorf und Wilmstorf.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Dassow zeigt:
In Silber auf grünem Boden eine rote Burg mit zwei spitzbedachten Zinntürmen und einem offenen Tor, darin ein grüner Dornenstrauch.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift STADT DASSOW * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Stadt Dassow führt keine Flagge.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Stadtvertretung und der Ortsteilvertretungen, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann ~~vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin~~ **von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister** um Anregungen aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung textlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5 Stadtvertretung

- (1) ~~Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dassow trägt die Bezeichnung Stadtvertretung.~~
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

§ 6 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. ~~Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.~~
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von ~~1.000 EUR bis 2.000 EUR~~ zu treffen.
- (4) Anfragen, Vorschläge oder Anregungen von Stadtvertretern sollen ~~textlich~~ *in Textform (Fax, E-Mail, Brief)* spätestens vierzehn Tage vor einer Sitzung der der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 7

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind soweit möglich sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine ~~textliche Beantwortung~~ *Antwort in Textform (Fax, E-Mail, Brief)* bis spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung textlich bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

§ 8

Anhörung

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können die anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Sachkundigen vor der eigentlichen Beratung ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen. Die Dauer der Anhörung soll in der Regel für einen Tagesordnungspunkt 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Der Hauptausschuss nimmt auch die Aufgaben eines Finanzausschusses im Sinne der Kommunalverfassung wahr. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Stadtvertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. ~~Für jede Fraktion sowie Zählergemeinschaft sind maximal so viele Stellvertreter zu benennen, wie der Fraktion oder Zählergemeinschaft Sitze zustehen. Sie werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählergemeinschaft verhindert ist.~~ *Stellvertreter werden gewählt.*
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 20.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 2.000 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 20.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 20.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 5.000 EUR bis 20.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 EUR bis zu 20.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 20.000 EUR,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen (*UVgO*) innerhalb einer Wertgrenze von 25.001 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.001 EUR bis 100.000 EUR und über die Vergabe aller freiberuflicher Leistungen im Rahmen der o. g. Wertgrenzen *gem. UVgO (Liefer- und Dienstleistungen)*. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin zw. dem Bürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses entscheidet über Pacht- und Vermietungsangelegenheiten.

- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse nach Absatz (3) bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. ~~Für jede Fraktion sowie Zählergemeinschaft sind maximal so viele Stellvertreter zu benennen, wie der Fraktion oder Zählergemeinschaft Sitze zustehen. Sie werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählergemeinschaft verhindert ist.~~ **Stellvertreter werden gewählt.**
- (2) Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Folgende Fachausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Erschließungsplanung Liegenschaftsangelegenheiten (mit Ausnahme von Pacht- und Vermietungsangelegenheiten)
Ausschuss für Mobilität, Ordnung, Klimaschutz und Wirtschaft	Mobilitäts- und Verkehrsangelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Brandschutz, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung, Planung Datennetze und Energiefragen, Klimaschutz-Leitplanung und Nachhaltigkeits-Konzepte, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus	Soziale Angelegenheiten grundsätzlicher Art, Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kindertagesstätten, Sportförderung, Förderung der Seniorenarbeit, Schulangelegenheiten, Kultur- und Vereinsförderung, Pflege und Begleitung der Städtepartnerschaft, Tourismusförderung

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. (3) sind öffentlich; § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertreter werden ~~nach den in Absatz (1) Satz 5 beschriebenen Regeln~~ gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

§ 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach §§ 22 Abs. 4 der KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Stadt Dassow im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu _____ EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken, die bereits in Absatz (1) geregelt sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

§ 12 Entschädigung

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.125 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei ununterbrochener urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.
- (3) Die erste stellvertretende Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 425 EUR, die zweite stellvertretende Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Höhe von 212 EUR. Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 34 EUR. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt wurden, sowie an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen ein Sitzungsgeld in Höhe von 34 EUR.

Die Entschädigungen nach Satz 1 und 2 werden im Vertretungsfall auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewährt.

Mitglieder der Ortsteilververtretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilververtretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 34 EUR.

- (5) Ausschussvorsitzende und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 51 EUR.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 102 EUR.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilververtretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dassow erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt, einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17b. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 15

Ortsteile und deren Vertretung

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile werden durch die Stadtvertretung drei Ortsteilververtretung gewählt.

- (2) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen.

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Flechtekrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf	11
Barendorf, Harkensee,	7
Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	7

Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ortsteilvertretung mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Ortsteilvertretung gewählt.

- (3) Die Ortsteilvertretungen tagen öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 16

Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen beraten die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Ortsteilvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
 3. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.
- (3) Die Ortsteilvertretungen unterstützen die Stadtvertretung bei der Erfüllung folgender Aufgaben:
- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzungen von Straßen Wegen, Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen
 - Pflege des Ortsbildes
 - Seniorenbetreuung
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil
 - Repräsentation des Ortsteils
 - Informationen der Einwohner in Angelegenheiten des Ortsteils.

§ 17

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 27.04.2012, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 29.09.2015, die 2. Satzung zur Änderung der*

Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 17.01.2017 und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 04.07.2017 außer Kraft.

Dassow, den _____

Annett Pahl
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.